

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 12 RK 5/87

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 1988 ohne mündliche Verhandlung

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden die Urteile des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1986 und des Sozialgerichts Duisburg vom 7. Februar 1986 aufgehoben.

Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 2. Mai 1985 verurteilt, dem Kläger die von ihm in der Zeit vom 1. Juni 1984 bis 25. Oktober 1984 aus dem Krankengeld getragenen Beiträge zu erstatten.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger den Anteil der Beiträge zur Rentenversicherung zu erstatten hat, den die beigeladene Ersatzkasse gemäß § 112b Abs 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) vom Krankengeld abgezogen und an die Beklagte abgeführt hat.

Der am 14. November 1928 geborene Kläger war bis 1983 als Angestellter, zuletzt als stellvertretender Nebenstellenleiter eines Sozialamtes, rentenversicherungspflichtig beschäftigt. Wegen des Folgezustandes nach einer im ersten Lebensjahr durchgemachten Kinderlähmung ist er als Schwerbehinderter mit einem Behinderungsgrad von 100 vH anerkannt. Am 2. Dezember 1983 erkrankte er arbeitsunfähig. Auf seinen Antrag vom 15. Dezember 1983 gewährte ihm die Beklagte vom 11. April 1984 bis 9. Mai 1984 ein medizinisches Heilverfahren. Am 27. Juli 1984 beantragte er Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die ihm die Beklagte mit Bescheid vom 12. Oktober 1983 bewilligte. Dabei stellte die Beklagte auf den Antrag vom 15. Dezember 1983 ab, setzte den Eintritt des Versicherungsfalles auf den 2. Dezember 1983 und den Beginn der Rentenzahlung auf den 10. Mai 1984 fest. Die Beigeladene, die dem Kläger nach dem Ende der Lohnfortzahlung ab 1. Juni 1984 Krankengeld gewährt hatte, stellte die Krankengeldzahlung ab 26. Oktober 1984 ein. Die Beklagte erstattete der Beigeladenen das Krankengeld bis zur Höhe der auf den Bezugszeitraum entfallenden Erwerbsunfähigkeitsrente.

Mit seinem Widerspruch gegen den Rentenbescheid vom 12. Oktober 1984 verlangte der Kläger die Auszahlung der vom Krankengeld einbehaltenen Beiträge. Dies lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, daß es hierfür keine gesetzliche Grundlage gebe (Widerspruchsbescheid vom 2. Mai 1985). Klage und Berufung des Klägers sind erfolglos geblieben (Urteil des Sozialgerichts -SG- Duisburg vom 7. Februar 1986; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1986).

Das LSG hat zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Die Voraussetzungen für eine Erstattung nach § 26 des Sozialgesetzbuches - Viertes Buch - (SGB 4) seien nicht erfüllt, weil nicht feststehe, daß die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden seien. Wegen des gleichzeitigen Vorliegens von Erwerbsunfähigkeit sei es fraglich, ob die Arbeitsunfähigkeit die versicherungspflichtige Beschäftigung des Klägers iS des § 36 Abs 1 Nr 1 AVG unterbrochen habe oder ob die versicherungspflichtige Beschäftigung mit dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit am 2. Dezember 1983 beendet worden sei. Hier sei eine rückschauende Betrachtungs-



weise aus der Sicht bei Eintritt des neuen Versicherungsfalles - des Alters zulässig und geboten. Erst dann stehe fest, ob die Erwerbsunfähigkeit ununterbrochen andauert oder zwischenzeitlich geendet habe. Eine vorausschauende Betrachtungsweise aus der Sicht des Beginns der Arbeitsunfähigkeit bzw der Zahlung des Krankengeldes sei nicht angebracht, weil sie sich auf Vermutungen gründen müßte. Die Schwere der beim Kläger vorliegenden Gesundheitsstörungen spreche zwar zunächst dafür, die versicherungspflichtige Beschäftigung als beendet anzusehen, sie sei aber möglicherweise kein durchgreifendes Indiz dafür, die Aufnahme einer späteren Erwerbstätigkeit völlig auszuschließen.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision macht der Kläger geltend, daß sein Versicherungsleben durch den "rückwirkenden Eintritt des Versicherungsfalles der Erwerbsunfähigkeit" beendet worden sei. Die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit habe daher die versicherungspflichtige Beschäftigung nicht unterbrochen, sondern beendet, so daß keine Ausfallzeit iS des § 36 Abs 1 Nr 1 AVG vorliege. Daraus folge, daß trotz Krankengeldbezugs keine Beitragspflicht nach § 112 b Abs 1 AVG bestanden habe.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung des (Widerspruchs)Bescheides vom 2. Mai 1985 zu verurteilen, ihm die für die Zeit vom 1. Juni 1984 bis 25. Oktober 1984 entrichteten Beiträge zur Rentenversicherung zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist in Übereinstimmung mit dem LSG der Auffassung, daß erst bei Eintritt des nachfolgenden Versicherungsfalles des Alters entschieden werden könne, ob die der Krankengeldzahlung zugrunde liegende Arbeitsunfähigkeit des Klägers und die darauf beruhende Erwerbsunfähigkeit die versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen oder beendet habe mit der Folge, daß erst dann entweder diese Zeit als Ausfallzeit zu berücksichtigen wäre oder die während des Krankengeldbezuges entrichteten Beiträge erstattet werden müßten.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt, sich aber in der Sache dahin geäußert, daß sie im Zeitpunkt der Zubilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente durch die Beklagte nicht von einem Ende des Erwerbslebens des Klägers ausgehen können.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).



II

Die Revision des Klägers ist begründet.

Die Beklagte ist entgegen der Auffassung der Vorinstanzen verpflichtet, dem Kläger die von der Beigeladenen für die Zeit seines Krankengeldbezuges vom 1. Juni 1984 bis 25. Oktober 1984 vom Krankengeld einbehaltenen und an die Beklagte abgeführten Beiträge zu erstatten. Der Kläger war in diesem Zeitraum nicht beitragspflichtig nach § 112 b Abs 1 AVG.

Nach dieser Vorschrift zahlen ua die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung "für Ausfallzeiten" von Personen, die von ihnen Krankengeld beziehen, für die Zeit des Bezuges dieser Leistung Beiträge, wenn die Personen vor Beginn dieser Leistung zuletzt nach diesem Gesetz (AVG) pflichtversichert waren (Satz 1). Die Beiträge sind von den Beziehern des Krankengeldes, sofern es nicht in Höhe der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu zahlen ist, sowie von den Leistungsträgern je zur Hälfte zu tragen (Satz 2, 1. Halbs). Nach Satz 3 iVm § 119 Abs 1 Satz 1 AVG müssen sich die Bezieher des Krankengeldes bei der Krankengeldzahlung ihren Beitragsanteil vom Krankengeld abziehen lassen.

Entgegen der Ansicht des LSG haben die Voraussetzungen des Satzes 1 der genannten Vorschrift beim Kläger nicht vorgelegen. Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 19. Juni 1986 (SozR 2200 § 1385 b Nr 2) ausgeführt hat, ist die Beitragspflicht der Krankengeldbezieher nicht lediglich an den Bezug von Krankengeld geknüpft. Die Bezugszeit muß vielmehr außerdem eine Ausfallzeit sein. Eine solche kommt nach § 36 Abs 1 Nr 1 (= § 1259 Abs 1 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) nur in Betracht, wenn eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit "unterbrochen" worden ist. Eine Ausfallzeit ist hingegen nicht anzunehmen, wenn die Arbeitsunfähigkeit das Arbeitsleben beendet hat (BSG SozR 2200 § 1259 Nrn 54 und 57 mwN). Demgemäß hat der Senat in dem Urteil vom 19. Juni 1986 entschieden, daß der Bezug von Krankengeld dann keine Beitragspflicht begründet, wenn mit der Arbeitsunfähigkeit zugleich Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist und kein Anhalt für eine spätere Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit besteht.

Das LSG hat im vorliegenden Fall wesentliche Unterschiede zu dem vom Senat entschiedenen darin gesehen, daß der Kläger hier im Zeitpunkt des Rentenbeginns erst 55 Jahre alt war (in dem früher entschiedenen war er 61 Jahre alt gewesen) und daß er bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit noch keinen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente gestellt hatte. Hieraus hat es gefolgert, daß die Wiederaufnahme einer späteren Erwerbstätigkeit beim Kläger nicht völlig auszuschließen sei. Deshalb lasse sich zur Zeit eine hinreichend sichere Aussage zur



Frage der Beendigung seiner Erwerbstätigkeit nicht machen; vielmehr sei eine solche Feststellung erst nach Eintritt des nächsten Versicherungsfalles möglich. Da somit nicht feststehe, daß die streitigen Beiträge nicht für eine Ausfallzeit nach § 36 Abs 1 Nr 1 AVG entrichtet worden sind, seien sie nicht zu Unrecht entrichtet. Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

Er teilt nicht die Auffassung, daß der von der Rechtsprechung zum Leistungsrecht der Rentenversicherung bei Feststellung eines Ausfallzeittatbestandes (§ 36 Abs 1 AVG = § 1259 Abs 1 RVO) entwickelte Grundsatz der rückschauenden Betrachtungsweise (vgl SozR 2200 § 1259 Nr 91, S 244) auch für die Frage der Beitragspflicht der in § 112 b AVG bzw § 1385 b RVO genannten Lohnersatzleistungen anzuwenden sei; denn ob ein Anhalt für eine "spätere Wiedererlangung" der Erwerbsfähigkeit besteht, worauf der Senat schon in dem vorgenannten Urteil vom 19. Juni 1986 abgestellt hat, kann nur von einer vom gegenwärtigen Sachverhalt ausgehenden, in die Zukunft gerichteten Sicht beurteilt werden. Anders als im Leistungsrecht, wo die Frage, ob die Leistungsvoraussetzungen vorliegen, in der Regel erst nach Eintritt eines Leistungsfalles (Versicherungsfalles) zu prüfen und zu entscheiden ist, muß im Beitragsrecht die Frage der Beitragspflicht schon vorher - sobald ein möglicherweise die Beitragspflicht begründender Sachverhalt vorliegt - geprüft und entschieden werden.

Nur eine solche Betrachtungsweise, die sich an dem Sachverhalt orientiert, wie er sich der Verwaltung bei Prüfung und Entscheidung über die Beitragspflicht darstellt - wobei allerdings auch künftig eintretende, aber bereits hinreichend sicher voraussehbare Umstände mit zu berücksichtigen sind - wird den Bedürfnissen des Beitragsrechts gerecht. Demgemäß wird rückwirkenden Änderungen des Sachverhalts nur ausnahmsweise ein Einfluß auf die Beitragspflicht eingeräumt (vgl Gagel, AFG, § 176 Rz 58 und 59). In diesem Sinne hat das Bundessozialgericht schon mehrfach entschieden, daß die Frage, ob Versicherungs- und Beitragspflicht oder -freiheit vorliegt, in vorausschauender Betrachtung nach den gesamten, bei Aufnahme der Beschäftigung vorliegenden Umständen zu beurteilen ist (vgl Urteil des Senats vom 19. Februar 1987 - SozR 2200 § 172 Nr 19 - mwN).

Für eine - nach diesen Grundsätzen vorzunehmende - Beurteilung der Beitragspflicht eines Versicherten, der Krankengeld bezieht und dem während des Krankengeldbezuges eine Erwerbsunfähigkeitsrente bewilligt wird, bieten die Voraussetzungen und Umstände der Rentenbewilligung einen praktikablen Anhalt. Danach ist die Bewilligung einer - zeitlich nicht von vornherein begrenzten - Erwerbsunfähigkeitsrente im allgemeinen ein hinreichend sicheres Indiz dafür, daß der erwerbsunfähig gewordene Versicherte "auf nicht absehbare Zeit" außerstande ist, eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Nur unter dieser Voraussetzung ist er nämlich erwerbsunfähig iS des § 24 Abs 2 AVG bzw § 1247 Abs 2 RVO und erhält er eine (Dauer-)Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 24 Abs 1 AVG bzw § 1247 Abs 1 RVO. Besteht dagegen schon



bei Bewilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente begründete Aussicht, daß die Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit wieder behoben sein kann, dann wird die Rente nur auf Zeit (im Höchstfalle bei wiederholter Gewährung für sechs Jahre, aber nicht über das 60. Lebensjahr hinaus) gewährt (§ 53 Abs 1 und 3 AVG, § 1276 Abs 1 und 3 RVO). Ist mithin eine Erwerbsunfähigkeitsrente unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Entwicklung der für die Frage der Erwerbsfähigkeit wesentlichen Umstände entweder auf Dauer oder aber nur auf Zeit zu gewähren, so gibt dies der Verwaltung eine einfache und auch den Besonderheiten des Einzelfalles gerecht werdende Handhabe, die Beitragspflicht nach § 112 b Abs 1 AVG bereits während des Krankengeldbezuges festzustellen. In der Regel wird danach ein Krankengeldbezieher, dem lediglich eine Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit bewilligt wird, beitragspflichtig sein. Die Bewilligung einer Dauerrente wird ihn dagegen im allgemeinen beitragsfrei machen. Sollte bei einem solchen - beitragsfreien - Bezieher einer Dauerrente die Erwerbsunfähigkeit nachträglich wieder entfallen und er erneut eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufnehmen, so ist beitragsrechtlich nichts "verbaut", wenn später nach Eintritt des Versicherungsfalls des Alters festgestellt wird, daß seinerzeit mit dem Eintritt von Arbeits- und außerdem von Erwerbsunfähigkeit die versicherungspflichtige Beschäftigung nicht beendet, sondern nur unterbrochen worden war, die Zeit des Krankengeldbezuges also doch den Tatbestand einer Ausfallzeit iS des § 36 Abs 1 Nr 1 AVG erfüllte. In diesem Falle würde nämlich die Anrechnung der Krankengeldbezugszeit als einer rentensteigernden Ausfallzeit davon abhängen, daß der Versicherte die Beiträge für den Bezugszeitraum nachentrichtet; insoweit liegt dann einer der Ausnahmefälle vor, in denen eine beitragsrechtliche Rückwirkung nach den Besonderheiten der Sach- und Rechtslage nicht ausgeschlossen werden kann (vgl Gagel aaO Rz 58). Zwar setzt die Anrechnung einer Ausfallzeit iS des § 36 Abs 1 Nr 1 Buchst b AVG nicht ausdrücklich voraus, daß für die Zeit des Bezuges von Krankengeld auch Beiträge nach § 112 b Abs 1 AVG gezahlt worden sind (im Gegensatz zu den in § 112 b Abs 2 AVG genannten Fällen). Einer solchen ausdrücklichen Vorschrift bedurfte es aber nicht, weil sich die Beitragspflicht schon aus der Tatsache des Krankengeldbezugs und der Eigenschaft der Bezugszeit als einer Ausfallzeit ergibt und der Gesetzgeber davon ausgehen konnte, daß der Beitragspflicht auch die Beitragsentrichtung folgt (vgl Urteil des Senats vom 19. Juni 1986, SozR 2200 § 1385 b Nr 1, S 8).

Die Gründe, aus denen das LSG es abgelehnt hat, hier eine vom Zeitpunkt der Bewilligung der Erwerbsunfähigkeitsrente ausgehende, vorausschauende Betrachtungsweise anzuwenden, hält der Senat nicht für stichhaltig. Die Besonderheiten des vorliegenden Falles, mit denen das LSG seine Entscheidung gerechtfertigt hat, boten der Beklagten keinen Anlaß, dem Kläger die beantragte Dauerrente zu verweigern und ihm statt dessen nur eine Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit zu bewilligen. Daß der - schwerbehinderte - Kläger bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit erst 55 Jahre alt war, machte es allein nicht hinreichend wahrscheinlich, daß seine Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit - bis zum Eintritt des Versiche-



rungsfalls des Alters - wieder entfallen wird. Auch der Tatsache, daß bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit noch kein Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente gestellt war, kommt für die Prognose des weiteren Verlaufs der zur Erwerbsunfähigkeit führenden Umstände keine Bedeutung zu.

Hiernach hatte die Beigeladene zwar zunächst - solange dem Kläger eine Rente noch nicht bewilligt war - Beiträge vom Krankengeld abziehen und an die Beklagte abzuführen. Mit der Bewilligung einer Dauerrente wegen Erwerbsunfähigkeit war der Kläger jedoch als endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden zu behandeln. Damit entfiel der Rechtsgrund für den Beitragsabzug, so daß die Beklagte nunmehr die Beiträge, weil zu Unrecht entrichtet und auch nicht mit Leistungen belastet, an den Kläger zu erstatten hat (§ 26 SGB 4).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)